

**Bundesgesetz
betreffend die Österreichische Akademie der Wissenschaften**

**Satzung
der Österreichischen Akademie
der Wissenschaften**

beschlossen in der Gesamtsitzung der Akademie
vom 4. Juni 1946

in der Fassung der Beschlüsse der Gesamtakademie

vom 24. Mai 1949

vom 10. Dezember 1954

vom 28. Jänner 1955

vom 31. Mai 1960

vom 25. Mai 1971

vom 14. Mai 1991

vom 26. April 2002

vom 29. April 2005

vom 12. Oktober 2007

vom 17. Dezember 2010

Wien 2010

Bundesgesetz

vom 14. Oktober 1921 (BGBl 569/1921), betreffend
„Die Akademie der Wissenschaften in Wien“,
in der Fassung vom 30. Dezember 2003 (BGBl 130/2003).

§ 1. Die von Kaiser Ferdinand I. durch das Patent vom 14. Mai 1847 begründete „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien“ führt fortan den Namen „Österreichische Akademie der Wissenschaften“.

§ 2. Ihre Aufgabe ist es, die Wissenschaft in jeder Hinsicht zu fördern; sie hat bei Erfüllung ihrer Aufgabe den Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Bund.

§ 3. Die Österreichische Akademie der Wissenschaften übt ihre Tätigkeit auf Grund einer Satzung aus, zu deren Gültigkeit die Bestätigung durch den Bundespräsidenten erforderlich ist; ebenso bedürfen die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums (des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der beiden Sekretäre) der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

§ 4. Auf Arbeitsverhältnisse zur Akademie der Wissenschaften, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, ist das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Es gilt das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung. Die Akademie der Wissenschaften besitzt die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 7 Arbeitsverfassungsgesetz.

§ 5. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

§ 6. Die §§4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

SATZUNG

der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

§ 1 Die von Kaiser Ferdinand I. durch das Statut vom 14. Mai 1847 begründete „Kaiserliche Akademie der Wissenschaften“ führt seit 9. Mai 1947 den Namen „Österreichische Akademie der Wissenschaften“. Sie fördert die Wissenschaft in jeder Hinsicht, insbesondere durch eigenständige Forschungen ihrer Mitglieder und ihrer Einrichtungen.

§ 2 (1) Die Österreichische Akademie der Wissenschaften, im folgenden Akademie genannt, ist eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person. In ihrem satzungsgemäßen Wirkungskreis ist sie von den Bundes- und Landesbehörden unabhängig, soweit nicht diese Satzung Ausnahmen anordnet.

(2) Die Akademie ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtsgeschäfte jeder Art abzuschließen und von ihrem Vermögen im Interesse ihrer Zwecke Gebrauch zu machen.

(3) Die Akademie errichtet und betreibt Forschungseinrichtungen und einen Verlag. Die jeweiligen Organisationsformen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Akademie nimmt zu wissenschaftlich relevanten Themen Stellung. Den Bundes- und Landesbehörden sowie anderen Rechtspersonen kann sie wissenschaftliche Gutachten erteilen.

(5) Die Akademie kann im Interesse der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Stiftungen errichten und verwalten, ferner Widmungen sowie unentgeltliche Zuwendungen jeder Art annehmen. Sie pflegt mit Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Zwecken dienen, Beziehungen und kann Vertreter in diese entsenden. Insbesondere kann sie mit anderen Akademien, Trägerorganisationen und Gesellschaften der Wissenschaften zur Ausführung eigener oder fremder Unternehmungen in Verbindung treten.

(6) Die Akademie vergibt Stipendien und Preise für wissenschaftliche Leistungen.

(7) Die Akademie erstattet regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 3 Der Wirkungsbereich der Akademie umfasst die Gesamtheit der Wissenschaften. Die Akademie achtet auf die Einhaltung der Regeln internationaler guter wissenschaftlicher Praxis, ist Unterzeichner der Europäischen Charta für Forscher und sorgt in ihrem Wirkungsbereich für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 4 (1) Die Akademie besteht aus zwei Klassen, welche als mathematisch-naturwissenschaftliche und philosophisch-historische Klasse bezeichnet werden, sowie der Jungen Kurie. Jede Klasse und die Junge Kurie haben ihren eigenen Wirkungsbereich in wissenschaftlichen Angelegenheiten; die Verwaltungsgeschäfte gehören in den Bereich der Gesamtakademie.

(2) Die Gesamtsitzung ist das oberste Beratungs-, Aufsichts- und Beschlussorgan der Akademie, in der die beiden Klassen und die Junge Kurie zur Erfüllung der Aufgaben der Gesamtakademie zusammenwirken.

(3) Die Gesamtsitzung beschließt auf Grund dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 (1) Es finden regelmäßig Klassen- und Gesamtsitzungen sowie Sitzungen der Jungen Kurie statt. Aus wichtigen Anlässen können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(2) Jährlich findet eine Feierliche Sitzung statt, in welcher der Öffentlichkeit eine Übersicht des Wirkens der Akademie und der Veränderungen in ihr gegeben wird. Zur Feierlichen Sitzung sind alle Mitglieder einzuladen.

§ 6 (1) Die Akademie umfasst (jeweils höchstens):

- a) 90 wirkliche inländische Mitglieder, 45 in jeder Klasse;
- b) 250 korrespondierende Mitglieder, 125 in jeder Klasse, hiervon 55 im Inland und 70 im Ausland;
- c) 24 Ehrenmitglieder, von denen 6 der Gesamtakademie, je 9 den beiden Klassen angehören;
- d) die Junge Kurie, bestehend aus 70 auf Zeit gewählten Mitgliedern.

(2) Über 70 Jahre alte wirkliche und korrespondierende Mitglieder werden bei voller Wahrung ihrer Rechte in die Höchstzahlen nicht eingerechnet.

(3) Bei den Wahlen ist auf einen ausgeglichenen Fächerkanon zu achten.

(4) Die wirklichen Mitglieder der Akademie wählen die wirklichen und die korrespondierenden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder der beiden Klassen werden auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen gewählt, jene der Gesamtakademie aufgrund ihrer Verdienste um die Wissenschaft oder um Staat und Gesellschaft.

(5) Die Mitglieder der Jungen Kurie werden von der Jungen Kurie gewählt; die Wahl bedarf einer Bestätigung gemäß § 7 Abs. 5.

(6) Alle Mitglieder übernehmen mit der Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung, die Ziele der Akademie zu fördern und an der Durchführung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

(7) Die Akademie kann Personen, die sich um die Akademie besondere Verdienste erworben haben, Ehrentitel und Auszeichnungen verleihen.

§ 7 (1) Die Mitglieder werden nach der in der Geschäftsordnung bestimmten Wahlordnung gewählt. Durch die Annahme ihrer Wahl erwerben die Gewählten die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

(2) Die wirklichen Mitglieder sowie jene korrespondierenden Mitglieder, welche entsprechend der Geschäftsordnung dazu gewählt wurden, haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen ihrer Klasse und der Gesamtakademie.

(3) Ebenso kommt Vertretern und Vertreterinnen der Jungen Kurie, welche entsprechend der Geschäftsordnung dazu gewählt wurden, Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Gesamtakademie sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Klassensitzungen zu.

(4) Zu Gesamtsitzungen, in denen über Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung beschlossen werden soll, müssen alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Nennung der Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Zu den Wahlsitzungen, in denen die wirklichen und korrespondierenden Mitglieder gewählt sowie die Wahl der Mitglieder der Jungen Kurie bestätigt werden, sind ausschließlich die wirklichen Mitglieder einzuladen.

(6) Zu den Wahlsitzungen der Jungen Kurie sind deren Mitglieder einzuladen.

§ 8 (1) Wahlen kommen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

(2) Beschlüsse kommen, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen zustande.

(3) Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Wahl- bzw.. Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlich ist, wird – soweit dies nicht in dieser Satzung geregelt ist – durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 9 (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von zwei Dritteln der im § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung genannten Gesamtzahl der

wirklichen Mitglieder. Die Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

(2) Beschlüsse über die Geschäftsordnung können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der im § 6 Abs. 1 lit. a der Satzung genannten Gesamtzahl der wirklichen Mitglieder gefasst werden.

§ 10 (1) Das Präsidium ist das Leitungsgremium der Akademie und deren oberstes Exekutivorgan. Insbesondere obliegen ihm die Führung der Geschäfte sowie die Organisation der Verwaltung. Das Präsidium setzt sich zusammen aus einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin, einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin und jeweils einem Sekretär bzw. einer Sekretärin jeder Klasse. Näheres, insbesondere die Vertretung nach außen, regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Sekretär bzw. die Sekretärin einer Klasse fungiert als Präsident bzw. Präsidentin seiner bzw. ihrer Klasse.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten angemessene Funktionsgebühren.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Gesamtsitzung entsprechend der in der Geschäftsordnung festgelegten Wahlordnung aus der Reihe der wirklichen Mitglieder gewählt. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, ebenso die beiden Klassenpräsidenten bzw. Klassenpräsidentinnen, müssen verschiedenen Klassen angehören. Die Wahl bedarf der Annahme. In ihrer bisherigen Funktion können die Mitglieder des Präsidiums einmal wieder gewählt werden.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten.

§ 11 (1) Die Gesamtsitzung richtet einen Akademierat ein. Dieser besteht aus vierzehn von der Gesamtsitzung aus ihrer Mitte zu bestimmenden Delegierten.

(2) Der Akademierat hat die Geschäftsführung der Akademie zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Akademierat nicht übertragen werden. Bestimmte wesentliche, in der Geschäftsordnung umschriebene Geschäfte dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Akademierats vorgenommen werden.

(3) Innerhalb des Akademierats ist ein Prüfungsausschuss einzurichten, welchem insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Revisionssystems, der Jahresabschlussprüfung sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems obliegt.

(4) Näheres zu den Rechten und Pflichten des Akademierats, seine innere Ausgestaltung sowie sonstige diesen betreffende Agenden regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 (1) Zur Unterstützung in Grundsatzfragen steht der Akademie ein Senat zur Seite; diesem gehören an:

- a) der Präsident bzw. die Präsidentin des Nationalrates als Vorsitzender bzw. Vorsitzende;
- b) der bzw. die Vorsitzende der Landeshauptleutekonferenz;
- c) der Präsident bzw. die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes;
- d) der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Österreichischen Nationalbibliothek;
- e) der bzw. die Vorsitzende des Rates für Forschung und Technologieentwicklung;
- f) der Präsident bzw. die Präsidentin der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften;
- g) der Präsident bzw. die Präsidentin des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates;
- h) der bzw. die Vorsitzende des Wissenschaftsrats;
- i) zwei aus dem Kreis der Mäzene der Akademie zu berufende Mitglieder.

(2) Die Mäzene treten über Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Akademie zusammen und wählen die beiden Senatoren bzw. Senatorinnen aus ihrer Mitte. Die Funktionsperiode der aus dem Kreis der Mäzene berufenen Mitglieder dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Senat der Akademie kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Förderung des öffentlichen Wirkens der Akademie;
- b) Abgabe von Empfehlungen zur Aufgabe der Akademie in der nationalen und internationalen Forschung;
- c) Herantragen wissenschaftlicher Fragen von öffentlichem Interesse an die Akademie;
- d) Beratung der Akademie in sonstigen Angelegenheiten, die für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages wesentlich sind;
- e) Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Akademie über das vergangene Arbeitsjahr;
- f) Festlegung der Höhe der Funktionsgebühren der Mitglieder des Präsidiums.

(4) Entscheidungen des Senates werden mit absoluter Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von insgesamt mindestens fünf Senatoren und Senatorinnen getroffen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Über die Entscheidungen des Senats ist in der Gesamtsitzung zu berichten.

(5) Ehrenmitglieder, wirkliche oder korrespondierende Mitglieder, Mitglieder der Jungen Kurie sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Akademie stehen, sind von der Mitgliedschaft im Senat ausgeschlossen. Bei Ablehnung des Mandats sowie bei Vorliegen von Ausschließungsgründen oder Interessenskonflikten hat die Gesamtsitzung auf Anregung des Senates über eine Ersatzbesetzung der Position zu befinden.

(6) Die Mitglieder des Senats nehmen ihr Amt persönlich wahr. Der Senat tritt mindestens einmal jährlich zusammen; er kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen.

(7) Der Senat gibt sich eigene Verfahrensregeln. Diese sind dem Präsidium sowie der Gesamtsitzung bekannt zu geben.

§ 13 (1) Zur Sicherung der Fortentwicklung und Qualität der an der Akademie betriebenen Forschung steht der Akademie ein Forschungskuratorium zur Seite.

(2) Dieses setzt sich aus international renommierten, im Ausland tätigen Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen zusammen, die von der Gesamtsitzung nach der in der Geschäftsordnung bestimmten Wahlordnung für vier Jahre gewählt werden. Ehrenmitglieder, wirkliche oder korrespondierende Mitglieder im Inland, Mitglieder der Jungen Kurie sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Akademie stehen, sind von der Mitgliedschaft im Forschungskuratorium ausgeschlossen. Bei Ablehnung der Wahl sowie bei Eintritt von Ausschließungsgründen oder Interessenskonflikten hat die Gesamtsitzung über eine Neubesetzung der Position zu befinden. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Forschungskuratorium kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Abgabe von Empfehlungen an Präsidium und Gesamtsitzung zum mittelfristigen Forschungsprogramm der Akademie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Wissenschaften;
- b) Festlegung der allgemeinen Prinzipien für die Qualitätskontrolle im Einvernehmen mit dem Präsidium, insbesondere für das Vorgehen bei Gründung, Ausbau, Schwerpunktverlagerung, Redimensionierung oder Schließung von Forschungseinrichtungen der Akademie;
- c) Einsetzung von Begutachtungs- und Evaluierungsgruppen zur wissenschaftlichen Begutachtung neuer und Evaluierung bestehender Forschungseinrichtungen;

- d) Abgabe von Empfehlungen an Präsidium und Gesamtsitzung für die Umsetzung der Ergebnisse der Begutachtungen und Evaluierungen sowie über allfällige Leistungsvereinbarungen und Budgetzuweisungen für mehrjährige Perioden.

(4) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 14 (1) Die Akademie richtet ein Finanzkuratorium ein, welches mit der Beurteilung und Analyse finanzieller Belange im Hinblick auf deren Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit befasst ist. Zu Mitgliedern werden Delegierte der Gesamtakademie, des Senates und der Geldgeber der Akademie bestellt. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Näheres zur Bestellung der Mitglieder sowie zum Aufgabengebiet des Finanzkuratoriums bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 15 (1) Die Akademie erhält in jeder Budgetperiode zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder jener Tätigkeiten, welche mit dem Bund vereinbart wurden, ein Globalbudget. Das Globalbudget wird vom Bund auf Antrag oder im Rahmen von Leistungsvereinbarungen festgesetzt. Sollten diese Geldmittel nach Ablauf einer Budgetperiode nicht vollständig verwendet sein, so bleibt der Überschuss zur Verfügung der Akademie und wird in die nächste Periode übertragen. Eine Verringerung der Geldzuwendungen des Bundes wird dadurch nicht begründet.

(2) Sonstige erzielte Einnahmen verbleiben der Akademie und reduzieren nicht das Globalbudget gemäß Abs. 1.

(3) Die Akademie stellt jährlich einen Rechnungsabschluss über die Verwendung der ihr vom Bund zugewiesenen Geldmittel auf. Diese Rechnungsabschlüsse werden dem Rechnungshof zur Überprüfung vorgelegt.

(4) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 16 Der Akademie ist das dem Bund gehörige Gebäude Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien, das ihr im Jahre 1857 durch kaiserliche EntschlieÙung übergeben wurde, zur vollen Benutzung zugewiesen. Die Kosten der Erhaltung der Liegenschaft trägt der Bund.

Diese Satzung wurde gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 14. Oktober 1921 BGB1 1921/569 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Mai 1947 BGB1 1947/115 von dem Herrn Bundespräsidenten Dr. Dr. h. c. Karl Renner am 27. März 1950 bestätigt, wovon die Akademie durch Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. März 1950, ZI. 15385-1/2/50, in Kenntnis gesetzt wurde. Die an der Satzung von 1921 bzw. 1925 und 1954/1955 vorgenommenen Änderungen waren in den Gesamtsitzungen der Akademie vom 4. Juni 1946, 24. Mai 1949, 10. Dezember 1954 und 28. Jänner 1955 (bestätigt vom Herrn Bundespräsidenten Dr. h. c. Theodor Körner am 30. März 1955, ZI. 4737, laut Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht vom 13. April 1955, ZI. 43.987/1-4/55) beschlossen worden.

Der in der Gesamtsitzung der Akademie vom 31. Mai 1960 beschlossenen Änderung der §§ 12 und 16 der Satzung wurde laut Zuschrift des Bundesministeriums für Unterricht vom 29. September 1960, ZI. 93.094-2/60, vom Herrn Bundespräsidenten Dr. Adolf Schärf am 23. September 1960, ZI. 8287, die Bestätigung erteilt.

Die in der Gesamtsitzung der Akademie am 25. Mai 1971 beschlossene neuerliche Änderung des § 6 der Satzung wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten Franz Jonas vom 13. Oktober 1971, ZI. 10456, laut Zuschrift des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 25. Oktober 1971, ZI. 253.560-II/3/71, genehmigt (bestätigt).

Die in der Gesamtsitzung der Akademie am 14. Mai 1991 beschlossene Änderung der §§ 6, 8 und 19 der Satzung wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Kurt Waldheim vom 2. August 1991 laut Zuschrift des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 13. August 1991, ZI. 4200/18-23/91, bestätigt.

Die in der Gesamtsitzung der Akademie am 26. April 2002 beschlossene Änderung der Satzung wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil vom 25. Juli 2002, ZI. 502000/1-BEV/2002, laut Zuschrift des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 6. August 2002, ZI. 4.200/9-VI/A/2002, bestätigt.

Die in der Gesamtsitzung der Akademie am 29. April 2005 beschlossene Änderung der Satzung wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer vom 28. Juli 2005, ZI. 502.000/1-BEV/2005, laut Zuschrift des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. August 2005, ZI 8.405/0015-VI/1/2005, bestätigt.

Die in der Gesamtsitzung der Akademie am 12. Oktober 2007 beschlossene Änderung der Satzung wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer vom 30. November 2007, ZI.502.000/1-BEV/2007, laut Zuschrift des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 9. Jänner 2008, ZI. 50811/07, bestätigt.

Die in der Gesamtsitzung der Akademie am 17. Dezember 2010 beschlossene Änderung der Satzung wurde mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer vom 16. Februar 2011, GZ S400020/1-BEV/2011 laut Zuschrift des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 2. März 2011, BMWF-9.041/0018-II/9a/2010, bestätigt.